

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	

Beantwortung der Frage zur Sondernutzung einer landwirtschaftlichen Fläche an der Widdersdorfer Landstraße 103, L 12, Bezirk 3

Anfrage eines Beiratsmitglieds in der Sitzung vom 07.12.2015:

Teilfrage: Herr Meder bittet um Klärung des Sachstandes der Sondernutzung einer landwirtschaftlichen Fläche durch die Firma La Cava (Herr A. Schroeter) an der Widdersdorfer Landstraße.

Antwort der Verwaltung: Mit Schreiben vom 09.11.2016 gaben die beiden Gesellschafter Herr Schroeter und Herr Niehl die Auflösung der Baumschule zum 15.11.2016 bekannt. Sie führten aus, dass die Rückbauverpflichtung bereits teilweise erfüllt sei und die restlichen Maßnahmen zeitnah durchgeführt würden. Die Flächen (siehe Anlage) liegen im Landschaftsschutzgebiet.

Teilfrage: Soweit er (Hr. Meder) sich erinnere gab es nur eine Genehmigung zur Sondernutzung als Baumschule mit Auflagen zum Rückbau. Nachdem dort jahrelang ein Pflanzenverkauf und Präsentations- und Lagerflächen für den Garten- und Landschaftsbau waren, ist seines Wissens der Betrieb La Cava an die Venloerstr. umgezogen.

Antwort der Verwaltung: Die Baumschule La Cava hat sich im Jahr 2014 aus hier unbekanntem Grund in Baumschule belnatura (Abschrift Widdersdorfer Landstr. 103) umbenannt. Da weder die Gesellschafter noch die Geschäftsführung oder Betriebsform verändert wurden, bestand kein Anlass einer Anpassung der vertraglichen Grundlagen (landschaftsrechtliche Befreiung und öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 19.01.2009).

Das Unternehmen La Cava GmbH und Co KG (Anschrift Venloer Str.) beschreibt sein Haupttätigkeitsfeld in der Gestaltung mit Natursteinen. Ob es zu einer Vermischung der Betriebe oder zu anderen, nicht genehmigten Nutzungen als Materiallager gekommen ist wird noch geprüft. Der Landwirt Herr Niehl ist zur Sitzung eingeladen und kann möglicherweise ergänzende Angaben zum Sachstand beisteuern.

Teilfrage: Wegen der von ihm (Herrn Meder) beobachteten unsachgemäßen starken Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln z.B. RoundUp/ Glyphosat ist insbesondere die erneute wirklich landwirtschaftliche Nutzung möglicherweise erst nach einer Sanierung möglich.

Antwort der Verwaltung: Zum damaligen Zeitpunkt ist die Untere Naturschutzbehörde leider nicht zu einer Verfolgung der Vorwürfe gekommen. Die Anzeige eines unsachgemäßen Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln wäre ansonsten zur Prüfung des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit an die Landwirtschaftskammer (Sachbereich Pflanzenschutzdienst als Landesbeauftragter) weiter geleitet worden.

Inzwischen ergibt eine Weiterverfolgung leider keinen Sinn mehr, da die Ermittlung des Verursachers auf Grund der verstrichenen Zeit nicht mehr gerichtsfest nachzuweisen ist.